

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 7

Artikel: Lebensmittel-Rationierung August-September 1942

Autor: Feisst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich von Tag zu Tag. Aeüßerste Anstrengungen zur Realisierung des Planes Wahlen und zur Erhöhung der Inlandproduktion sind nicht nur notwendig, sondern entscheidend.

Seien wir uns darüber klar, daß alles was wir bis jetzt ertragen haben noch keine Opfer, sondern höchstens Einschränkungen waren. Jedem, der sich über Einschränkungen beklagt, sollte ein Bahnbillett für eine Reise ins Ausland in die Hand gedrückt werden können. Wenn er dann vor Ruinen steht und daran denkt, daß dies Heimstätten gewesen, wenn er hungernden Kindern, welche nicht einmal mehr in die Schweiz transportiert werden können, in die Augen sieht und an seine eigenen Kinder denkt, und wenn er vor den Kriegsoffern steht und sich vor Augen hält, wie unser Land bisher in so unbegreiflicher Weise vor Kriegselend und Hunger verschont geblieben ist, dann wird an Stelle von Klagen ein heißer Dank gegenüber Gott aufsteigen. Aber nicht nur der Dank soll sich einstellen, das vorherrschende Gefühl eines Jeden muß die Verantwortung werden. Sie alle sind mit den Behörden,

mit dem Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt verantwortlich. Ihre geistige Haltung wird an einem kleinen oder größeren Ort über das Gelingen der Maßnahmen, welche die Behörden im Interesse der Bevölkerung anordnen, entscheiden.

Notzeiten waren immer fruchtbare Zeiten. Sie stellen jedem von uns viel konkreter, als dies in der flachen, gesättigten Vorkriegszeit der Fall war, vor die Frage ob wir in einer lebendigen Gemeinschaft mit Christus stehen. Notzeiten sind Bewährungszeiten. Gehen Sie nicht nach Hause, ohne bestimmte Entschlüsse gefaßt zu haben und wäre es nur den einen: Jeden Morgen sich die notwendige Zeit nehmen, damit Sie sich Ihrer Verantwortung vor Gott und vor den Menschen, in deren Lebenskreis Sie stehen, sich klar werden. Aus dieser täglich erneuerten Verantwortung heraus werden Sie die behördlichen Maßnahmen so durchführen wie sie durchgeführt sein wollen und dann kann unsere Heimat auch darauf zählen, daß Sie zu jenen gehören, die mithelfen die Schweiz zu der lebendigen Gemeinschaft zu gestalten, die sie vor Gott sein soll.

Lebensmittel-Rationierung August-September 1942

Gültigkeitsdauer der Fleischcoupons der Augustkarte.

Da die Verhältnisse auf dem Schlachtviehmarkt sich nicht gebessert haben, muß die auf der August-Lebensmittelkarte zugeteilte Fleischration je zur Hälfte auf die Monate August und September verteilt werden. Die Inkraftsetzung blinder Coupons für Fleisch bleibt vorbehalten. Die Fleischcoupons der braunen August-Lebensmittelkarte haben folgende Gültigkeitsdauer: Sämtliche August-Fleischcoupons mit Aufdruck BG gelten vom 1. August bis 5. September 1942; sämtliche August-Fleischcoupons ohne BG Aufdruck gelten vom 1. August bis 5. Oktober.

Kinder- und Zusatzkarten des Monats August 1942. Sämtliche Fleischcoupons der Kinder- und Zusatzkarten tragen keinen Aufdruck und sind deshalb vom 1. August bis 5. Oktober 1942 gültig.

Die Gültigkeitsdauer der goldgelben Juli-Fleischcoupons ist bis 5. September 1942 verlängert worden.

Der Umtausch von Fleischcoupons in Käse- und Hülsenfrüchte-Gc ist während der Gültigkeit der betreffenden Fleischcoupons, jedoch nur gegen Abtrennung der umzutauschenden Coupons durch die zuständige Stelle, zulässig. Es müssen Gc des gleichen Monats (gleiche Couponfarbe) ausgehändigt werden.

Inkraftsetzung blinder Coupons für Käse. Zum teilweisen Ausgleich der herabgesetzten Fleischration wird eine Zuteilung von Käse durch Inkraftsetzung folgender blinder Coupons der braunen August-Lebensmittelkarte mit Gültigkeit ab 1. August bis 5. September 1942 bewilligt.

Ganze Karte: Coupon A gültig für 200 gr; halbe Karte: Coupon A $\frac{1}{2}$ gültig für 100 gr; Kinderkarte: Coupon AK gültig für 100 gr Käse (nicht gültig für Weichkäse und Quark).

Zum Nachbezug im Handel sind die Coupons A, A $\frac{1}{2}$ und AK wie die übrigen Käse-Konsumentencoupons in Käse-Gc umzutauschen. Wir erinnern daran, daß die in Kraft gesetzten Coupons A und A $\frac{1}{2}$ der goldgelben Julikarte zum Bezug von 100 gr bzw. 50 gr Hartkäse gültig sind und daß der Coupon AK im Juli nicht in Kraft gesetzt wurde. Außer den blinden Coupons K und K $\frac{1}{2}$ werden auch die blinden Coupons A, A $\frac{1}{2}$ und AK von der pLK der Selbstversorgen mit Käse abgetrennt.

Zuteilungsquoten an kH im Monat August 1942.

Arten von kollektiven Haushaltungen	Zuteilung pro 100 Mc der Warengruppen:					Zuteilungsquote für KTK-Waren		
	A 1)	B	C	D	F*	20. 2)	21. 2)	22. 2)
kH allgemein	900 gr	1400 gr***	1000 gr	6 St. ³⁾	2000 P**	50 %	50 %	10 %
kH mit Dauerinsassen ²⁾	600 gr	1000 gr***	600 gr	2 St. ³⁾	650 P**	50 %	50 %	10 %
Krankenanstalten allgem.	900 gr	1100 gr	1000 gr	6 St. ³⁾	2000 P	50 %	50 %	10 %
Tbc-Sanatorien	1000 gr	2000 gr	1200 gr	6 St. ³⁾	3000 P	50 %	50 %	10 %
Kinderheime ²⁾	1000 gr	1600 gr***	1000 gr	4 St. ³⁾	600 P**	50 %	50 %	—
Säuglingsheime ²⁾ . . .	1200 gr	1800 gr	1000 gr	4 St. ³⁾	200 P**	50 %	50 %	—

Anmerkungen:

- *) Die Zuteilungen von Fleisch an die kH sind Höchstzuteilungen. Die zuteilenden Stellen sind beauftragt, in denjenigen Fällen, wo die Inhaber von Gaststätten keine oder wenig Mahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgeben, welche Fleisch benötigen, die Fleischzuteilungen angemessen herabzusetzen. Wenn die Maximalzuteilung einer kH heute noch erlaubt, ihren Fleischbedarf für die Gästeverpflegung in dem für sie früher üblichen Ausmaße zu decken, oder wenn eine kH gar die zugeteilten Fleischcoupons für eine Fleischverpflegung des Inhabers seiner Familie und des Personals verwenden kann, die das der Bevölkerung im allgemeinen zukommende Maß übersteigt, sind angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- **) Geänderte Zuteilungsquoten gegenüber dem Vormonat.
- ***) Die Gruppen „kH allgemein“, „kH mit Dauerinsassen“ und die „Kinderheime“ erhalten im August pro 100 Mc außerhalb der Bezugsberechtigung in der Warengruppe B zusätzlich 100 gr Vollfettkäse zugeteilt.
- 1) Die Warengruppe A umfaßt außer „Zucker“ auch „FH-Waren“ (Konfitüre-Honig und Kompott auf Basis Zucker).
- 2) Die Zuteilungsquoten für kH mit Dauerinsassen (Anstalten, Asyle, Institute, Internate usw.) sind weitgehend den Rationen der pLK angepaßt.

- 3) Zuteilungsquote für KTK-Waren 20. und 21. in Prozent des festgestellten früheren normalen Monatsdurchschnittes.
- 4) Zuteilungsquote für die Extrazuteilung in Tee (22.) in Prozent des Totals der im August 1942 in den Bezugsgruppen 20. und 21. zuteilten Punktzahl.
- 5) Unter Berücksichtigung der zurückgehenden Inlandproduktion muß die Zuteilung an kH im Monat August 1942 zu $\frac{1}{5}$ in Gc der Bezugsgruppe 35. und zu $\frac{4}{5}$ in Gc der Bezugsgruppe 36. erfolgen. kH mit eigenem Geflügelbestand können sich mit Schaleneiern aus der eigenen Produktion versorgen und erhalten demgemäß zu Kontrollzwecken Gc der Bezugsgruppe 35. Dagegen sind für ergänzende Zukäufe, wenn die eigene Erzeugung nicht ausreicht, Gc der Bezugsgruppe 36. auszuhandigen.
- 6) Der zunehmende Mangel an Schaleneiern gestattet es nicht mehr, eine volle Zuteilung von Schaleneiern an Krankenanstalten, Tbc-Sanatorien, Kinder- und Säuglingsheime vorzunehmen. Die unveränderte Zuteilungsquote ist zu $\frac{4}{5}$ in Schaleneiern-Gc (35.) und zu $\frac{1}{5}$ in Eikonserven-Gc (36.) auszugeben.
- 7) Die Zuteilungsquoten für Kinderheime und Säuglingsheime gelten auch für Kinderspitäler, je nach der Zahl der verpflegten Kinder, bzw. Säuglinge (Kinder unter 1 Jahr).

Höchstzuteilungsbegrenzungen pro 100 Mc:

Diese Höchstzuteilungen dürfen, ausgenommen bei ausdrücklicher Spezialbewilligung durch das KEA, auch nicht überschritten werden, wenn ein Umtausch von Bezugsberechtigungen einer Warengruppe in eine andere Warengruppe vorgenommen wird.

Warengruppe A:

Die Begrenzung der Höchstzuteilung für Zucker (1.) beträgt:	Zucker gr
kH allgemein	500
kH mit Dauerinsassen	400
Krankenanstalten allgemein	600
Tbc-Sanatorien	700
Kinderheime	750
Säuglingsheime	1200

Warengruppe B:

Reis (2.) ¹⁾	200 gr
Teigwaren (3.)	400 gr
Hülsenfrüchte (4.)	400 gr
Hafer/Gerste/Hirse (5.) ¹⁾	400 gr
Mehl/Hirse (14.) ¹⁾	400 gr
Mais (15.) ²⁾	400 gr
Käse (30.)	800 gr

- 1) Für Säuglingsheime wird die Höchstbegrenzung für die Bezugsgruppe 2. (Reis) auf 600 gr, für die 5. und 14. auf je 800 gr erhöht. Säuglings- und Kinderheime erhalten für den Bezug von Kindermehl im Rahmen der Zuteilung in der Bezugsgruppe 5. besondere Gc 5. mit Ueberdruck „Kindermehl“, die allein zum Bezug von Kindermehl berechtigen.
- 2) Der Bezug von mindestens 200 gr Mais ist obligatorisch; ausgenommen bleiben nur kH wie Käsespezialitätenrestaurants usw., die ihre Bezugsberechtigung in sämtlichen Warengruppen auf eine Warengruppe übertragen, sowie Säuglings- und Kinderheime.

Zeitpunkt des Umtausches von Bezugsberechtigungen: Jede Art des Umtausches einer Bezugsberechtigung in eine andere darf nur im Zeitpunkt der Einreichung des Bezugsantrages Formular F 3 erfolgen. Ein Umtausch

von bereits zugeteilten Gc einer Ware in andere Gc darf unter keinen Umständen vorgenommen werden.

kH-Zuteilungen von Zusatz-Zucker für Getränke: Die an kH gewährten Zusatz-Zuckerzuteilungen werden ab August-Zuteilung nur noch zur Hälfte in Zucker-Gc ausgehändigt; die andere Hälfte kann in Süßstofftabletten bezogen werden.

Zuteilung für Kochschulen und Kochkurse, die Mc abliefern: Bei den Zuteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht, welcher auf Grund der abgelieferten Mc und der Quoten für kH-Zuteilungen erhält, ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Einmachzucker: Zuteilung der allgemeinen kH-Quote von 500 gr Zucker und 400 gr FH-Waren pro 100 Mc. Die Zuteilung der 400 gr für FH-Waren darf jedoch in Zucker-Gc ausgegeben werden. Vorbezüge von Einmachzucker wie übrige kH.
- b) Eier: Zuteilung der allgemeinen kH-Quote jedoch zu $\frac{1}{2}$ in Schaleneiern (35.) und $\frac{1}{2}$ in Trockeneiern (36.).
- c) Fleisch: Zuteilungen an Haushaltungsschulen und Kurse für Kochunterricht, welche ihre Bezüge auf Grund von Mc machen, sind gegenüber den „kH allgemein“ nicht wesentlich zu verkürzen. In keinem Falle sollen die Zuteilungen in Fleisch unter diejenigen angesetzt werden, die auf Grund der den abgelieferten Mc entsprechenden persönlichen Lebensmittelkarten erhältlich wären.
- d) KTK-Waren: Pro 150 Mc, d. h. 30 Verpflegungstage wird die KTK-Ration der pLK zugeteilt. (150 Punkte Bezugsgruppe 20. und 100 Punkte Bezugsgruppe 21.).

Abgestufte Rationierung — Temporäre Abgabe von Zusatz-Lebensmittelkarten an Teilnehmer der Pro Juventute-Lager. Die durch „Arbeitszuweisung“ der Pro Juventute zur Mithilfe in der Landwirtschaft aufgeborenen Lagerteilnehmer haben je nach der Dauer der Dienstleistung ein Anrecht auf den Bezug von Zusatz-Lebensmittelkarten. Diese sind am Wohnort des Lagerteilnehmers bei der zuständigen Gemeindestelle gegen Vorweisung der „Arbeitszuweisung“ und gegen Eintragung auf derselben zu beziehen und müssen vom Bezüger der Lagerleitung ausgehändigt werden. Für Arbeitsleistungen von 10—16 Tagen in einem Arbeitsmonat ist eine Zusatz-Lebensmittelkarte abzugeben, während für Arbeitsleistungen von 17—30 Tagen pro Monat zwei Zusatz-Lebensmittelkarten zur Ausgabe gelangen. Jugendliche im Alter von 13—19 Jahren, die als Angehörige der Kategorie J schon eine Zusatz-Lebensmittelkarte bezogen haben, können erst für Arbeitsleistungen von über 17 Tagen eine zweite Zusatz-Lebensmittelkarte beziehen. Einem Bezugsberechtigten dürfen monatlich höchstens zwei Zusatz-Lebensmittelkarten zugeteilt werden.

Weitere Einschränkung des Fleischverbrauchs. Gemäß neuen Verfügung Nr. 59 über Abgabe und Bezugssperre für Fleisch von Großvieh, ist die Abgabe von frischem, gefrorenem, gesalzenem, geräuchertem, in Essig eingelegtem, in Dosen konserviertem oder anderweitig zubereitetem Fleisch von Großvieh (Stieren, Ochsen, Kühen, Rindern) an Konsumenten (Private, kollektive Haushaltungen) jede Woche von Sonntag bis Freitag 16 Uhr verboten. Während der nämlichen Zeit ist den Konsumenten der Bezug solchen Fleisches untersagt. Unter Vorbehalt der an fleischlosen Tagen geltenden Anordnungen findet das Abgabe- und Bezugsverbot keine Anwendung auf: Lieferungen von Metzgerei- und Handelsbetrieben unter sich; Lieferungen an Truppen, Arbeitskompagnien und Interniertenlager; Wurst- und Fleischwaren aus gehacktem Fleisch von Großvieh in Mischung mit anderm Fleisch oder Speck, wie z. B. Stüchwürste, Fleischkäse, Aufschnitt; Innereien und luftgetrocknetes Fleisch von Großvieh; Fleisch aus Notschlachtungen und bedingt bankwürdiges Fleisch, das nach den Feststellungen des tierärztlichen Fleischschauers sofort verwertet werden muß. Diese Verfügung tritt am 22. Juli 1942, 5 Uhr, in Kraft. Sie gilt vorläufig bis 7. August 1942, 16 Uhr.

Eidgen. Kriegs-Ernährungsamt: Der Chef: Dr. Feißt.